

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 501 PRÜFUNGSNACHWEISE – BESONDERE ÜBERLEGUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN SACHVERHALTEN (ISA [DE] 501)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 501 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1 Einleitung

1.1 Anwendungsbereich

1.2 Anwendungszeitpunkt

2 Ziel

3 Anforderungen

3.1 Vorräte

3.2 Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche

3.2.1 Schriftliche Erklärungen

3.3 Segmentinformationen

4 Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

4.1 Vorräte

4.1.1 Anwesenheit bei der Inventur (Vgl. Tz. 4(a))

4.1.2 Nicht am Abschlussstichtag durchgeführte Inventur (Vgl. Tz. 5)

4.1.3 Anwesenheit bei der Inventur ist praktisch nicht durchführbar (Vgl. Tz. 7)

4.1.4 Von Dritten verwahrte und verwaltete Vorräte

4.2 Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche

4.2.1 Vollständigkeit der Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche (Vgl. Tz. 9)

4.2.2 Kommunikation mit externen Rechtsberatern der Einheit (Vgl. Tz. 10-11)

4.3 Segmentinformationen (Vgl. Tz. 13)

4.3.1 Verständnis von den vom Management angewandten Methoden (Vgl. Tz. 13(a))

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 501 „Prüfungsnachweise – Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

IDW Verlautbarungen > ISA [DE] >

IDW Verlautbarungen

1 Einleitung

D.2.2 Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten (vgl. *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)*, Tz. 186).

IDW Verlautbarungen > ISA [DE] >

IDW Verlautbarungen

1.1 Anwendungsbereich

1 Dieser International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) behandelt die spezifischen Überlegungen des Abschlussprüfers in Übereinstimmung mit ISA [DE] 330¹, ISA [DE] 500² und anderen relevanten [*IDW Prüfungsstandards (IDW PS)* bzw.] ISA [DE], um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise in Bezug auf bestimmte Aspekte der Vorräte, Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die die Einheit betreffen, sowie Segmentinformationen bei einer Abschlussprüfung zu erlangen.

IDW Verlautbarungen > ISA [DE] >

IDW Verlautbarungen

1.2 Anwendungszeitpunkt

2 Dieser ISA gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen.

D.2.1 ISA [DE] 501 gilt abweichend von Tz. 2 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden.

2 Ziel

3 Das Ziel des Abschlussprüfers besteht darin, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu Folgendem zu erlangen:

- (a) zum Vorhandensein und zur Beschaffenheit der Vorräte;
- (b) zur Vollständigkeit der die Einheit betreffenden Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche sowie
- (c) zur Angabe und Darstellung von Segmentinformationen in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen.

3 Anforderungen

3.1 Vorräte

4 Falls die Vorräte für den Abschluss wesentlich sind, hat der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu Vorhandensein und Beschaffenheit der Vorräte zu erlangen durch

- (a) Anwesenheit bei der Inventur, es sei denn, dass dies praktisch nicht durchführbar ist, um (Vgl. Tz. A1-A3)
 - (i) Anweisungen und Verfahren des Managements zur Aufzeichnung und Kontrolle der Ergebnisse der Inventur der Einheit zu beurteilen, (Vgl. Tz. A4);
 - (ii) die Durchführung der Zählverfahren des Managements zu beobachten, (Vgl. Tz. A5);
 - (iii) die Vorräte in Augenschein zu nehmen und (Vgl. Tz. A6)
 - (iv) Testzählungen durchzuführen sowie (Vgl. Tz. A7-A8)
- (b) die Durchführung von Prüfungshandlungen zu den endgültigen Inventuraufzeichnungen der Einheit, um festzustellen, ob sie die tatsächlichen Inventurergebnisse zutreffend widerspiegeln.

5 Falls die Inventur an einem vom Abschlussstichtag abweichenden Stichtag durchgeführt wird, hat der Abschlussprüfer zusätzlich zu den nach Tz. 4 erforderlichen Handlungen Prüfungshandlungen durchzuführen, um Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, ob Veränderungen der Vorräte zwischen dem Aufnahmestichtag und dem Abschlussstichtag ordnungsgemäß erfasst sind. (Vgl. Tz. A9-A11)

6 Falls es dem Abschlussprüfer aufgrund von unvorhergesehenen Umständen nicht möglich ist, bei der Inventur anwesend zu sein, hat der Abschlussprüfer zu einem anderen Zeitpunkt einige Bestandsaufnahmen vorzunehmen oder zu beobachten und Prüfungshandlungen zu zwischenzeitlichen Geschäftsvorfällen durchzuführen.

7 Falls die Anwesenheit bei der Inventur praktisch nicht durchführbar ist, hat der Abschlussprüfer alternative Prüfungshandlungen durchzuführen, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu Vorhandensein und Beschaffenheit der Vorräte zu erlangen. Wenn dies nicht möglich ist, hat der Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit [IDW PS 405 bzw.] ISA 705 (Revised) ³ das Prüfungsurteil im Vermerk des Abschlussprüfers zu modifizieren. (Vgl. Tz. A12-A14)

8 Falls Vorräte, die von einem Dritten verwahrt und verwaltet werden, für den Abschluss wesentlich sind, hat der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu Vorhandensein und Beschaffenheit dieser Vorräte zu erlangen, indem eine oder beide der folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- (a) Anforderung einer Bestätigung von dem Dritten über Mengen und Beschaffenheit der im Auftrag der Einheit gehaltenen Vorräte; (Vgl. Tz. A15)
- (b) Durchführung einer Inaugenscheinnahme oder anderer Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. (Vgl. Tz. A16)

3.2 Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche

9 Der Abschlussprüfer hat Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, um Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche zu identifizieren, welche die Einheit betreffen und ein Risiko wesentlicher falscher Darstellungen zur Folge haben können. Dazu gehören: (Vgl. Tz. A17-A19)

- (a) Befragungen des Managements und ggf. anderer Personen innerhalb der Einheit, einschließlich hausinterner Rechtsberater;
- (b) Durchsicht der Protokolle von Sitzungen der für die Überwachung Verantwortlichen und des Schriftverkehrs zwischen der Einheit und ihren externen Rechtsberatern sowie
- (c) Durchsicht von Aufwandskonten für Rechtsberatung. (Vgl. Tz. A20)

10 Falls der Abschlussprüfer ein Risiko wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit identifizierten Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüchen beurteilt oder wenn durchgeführte Prüfungshandlungen darauf hindeuten, dass andere wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche bestehen können, hat der Abschlussprüfer zusätzlich zu den nach anderen [IDW PS bzw.] ISA [DE] erforderlichen Prüfungshandlungen die unmittelbare Kommunikation mit den externen Rechtsberatern der Einheit zu suchen. Der Abschlussprüfer hat dies durch eine vom Management erstellte und vom Abschlussprüfer versandte Anfrage vorzunehmen, in der die externen Rechtsberater der Einheit aufgefordert werden,

unmittelbar mit dem Abschlussprüfer zu kommunizieren. Wenn Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder die jeweilige anwaltliche Berufsorganisation eine unmittelbare Kommunikation der externen Rechtsberater der Einheit mit dem Abschlussprüfer untersagen, hat der Abschlussprüfer alternative Prüfungshandlungen durchzuführen. (Vgl. Tz. A21-A25)

11 Falls

- (a) das Management sich weigert, dem Abschlussprüfer zu gestatten, mit den externen Rechtsberatern der Einheit zu kommunizieren oder sich mit diesen zu treffen, oder die externen Rechtsberater der Einheit sich weigern, auf die Anfrage in angemessener Weise zu antworten oder ihnen die Antwort untersagt ist, und
- (b) es dem Abschlussprüfer nicht möglich ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise aus der Durchführung alternativer Prüfungshandlungen zu erlangen,

hat der Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit [IDW PS 405 bzw.] ISA 705 (Revised) das Prüfungsurteil im Vermerk des Abschlussprüfers zu modifizieren.

3.2.1 Schriftliche Erklärungen

12 Der Abschlussprüfer hat das Management und – sofern angemessen – die für die Überwachung Verantwortlichen aufzufordern, schriftliche Erklärungen darüber abzugeben, dass alle bekannten tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Abschlusses zu berücksichtigen sind, dem Abschlussprüfer mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst und angegeben wurden.

3.3 Segmentinformationen

13 Der Abschlussprüfer hat ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Angabe und Darstellung von Segmentinformationen in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu erlangen durch: (Vgl. Tz. A26)

- (a) Erlangung eines Verständnisses von den vom Management bei der Bestimmung der Segmentinformationen angewandten Methoden und (Vgl. Tz. A27)
 - (i) Beurteilung, ob diese Methoden voraussichtlich zu mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen übereinstimmenden Abschlussangaben führen, sowie
 - (ii) – sofern sachgerecht – Prüfung der Anwendung dieser Methoden und

(b) Durchführung von analytischen oder anderen Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen sachgerecht sind.

4 Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

4.1 Vorräte

4.1.1 Anwesenheit bei der Inventur (Vgl. Tz. 4(a))

A1 Das Management richtet i.d.R. Verfahren ein, nach denen die Vorräte mindestens einmal jährlich körperlich aufgenommen werden. Diese Verfahren sollen als Grundlage für die Aufstellung des Abschlusses dienen und – sofern zutreffend – die Verlässlichkeit des permanenten Inventursystems der Einheit bestätigen.

A2 Die Anwesenheit bei der Inventur umfasst

- die Inaugenscheinnahme der Vorräte, um deren Vorhandensein nachzuprüfen und deren Beschaffenheit zu beurteilen, sowie die Durchführung von Testzählungen;
- die Beobachtung der Einhaltung der Anweisungen des Managements und der Durchführung von Verfahren zur Aufzeichnung und Kontrolle der Inventurergebnisse sowie
- die Erlangung von Prüfungsnachweisen zur Verlässlichkeit der Zählverfahren des Managements.

Diese Prüfungshandlungen können je nach der Risikoeinschätzung des Abschlussprüfers und dem geplanten Ansatz der Prüfung sowie den spezifischen durchgeführten Prüfungshandlungen als Funktionsprüfungen oder als aussagebezogene Prüfungshandlungen dienen.

A3 Zu den Sachverhalten, die bei der Planung der Anwesenheit bei der Inventur (bzw. bei der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen nach den Tz. 4-8 dieses ISA [DE]) relevant sind, gehören bspw.:

- die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit den Vorräten;
- die Art des auf die Vorräte bezogenen internen Kontrollsystems (IKS);
- ob erwartet werden kann, dass für die Inventur geeignete Verfahren eingerichtet und angemessene Anweisungen erteilt werden;
- die zeitliche Einteilung der Inventur;
- ob die Einheit ein permanentes Inventurverfahren unterhält;
- die Standorte, an denen die Vorräte gehalten werden, einschließlich der Wesentlichkeit der Vorräte und der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen an den verschiedenen

Standorten, im Zusammenhang mit der Entscheidung, an welchen Standorten eine Anwesenheit bei der Inventur angebracht ist. ISA [DE] 600⁴ behandelt die Einbindung anderer Abschlussprüfer und kann folglich relevant sein, wenn sich diese Einbindung auf die Anwesenheit bei der Inventur an einem entfernten Standort bezieht;

- ob die Unterstützung eines Sachverständigen des Abschlussprüfers notwendig ist. ISA [DE] 620⁵ behandelt die Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers zur Unterstützung des Abschlussprüfers, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen.

4.1.1.1 Beurteilung der Anweisungen und Verfahren des Managements (Vgl. Tz. 4(a)(i))

A4 Zu den Sachverhalten, die bei der Beurteilung der Anweisungen und Verfahren des Managements für die Aufzeichnung und Kontrolle der Inventur relevant sind, gehören, ob die Anweisungen und Verfahren bspw. ausgerichtet sind auf

- die Anwendung angemessener Kontrollaktivitäten (z.B. Einsammeln der verwendeten Inventuraufzeichnungen, Erfassen von nicht verwendeten Inventuraufzeichnungen sowie Verfahren der Zählung und Nachzählung);
- die genaue Feststellung des Grads der Fertigstellung unfertiger Erzeugnisse sowie von langsam umschlagenden, veralteten oder beschädigten Posten und von Vorräten im Eigentum Dritter (z.B. solchen in Konsignation);
- die ggf. auf die Schätzung physischer Mengen angewandten Verfahren, wie sie etwa bei der Schätzung der physischen Menge einer Kohlehalde notwendig sein können;
- die Kontrolle über die Vorratsbewegungen zwischen verschiedenen Lagerorten sowie über Zu- und Abgänge von Vorräten vor und nach dem Stichtag.

4.1.1.2 Beobachtung der Durchführung der Zählverfahren des Managements (Vgl. Tz. 4(a)(ii))

A5 Die Beobachtung, wie das Management die Zählverfahren durchführt (bspw. derjenigen im Zusammenhang mit der Kontrolle über die Vorratsbewegungen vor, während und nach der Zählung), unterstützt den Abschlussprüfer, Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, dass die Anweisungen und Zählverfahren des Managements angemessen konzipiert und eingerichtet sind. Darüber hinaus kann der Abschlussprüfer Kopien von Informationen

zur Periodenabgrenzung (z.B. Details über Vorratsbewegungen) erlangen, um die spätere Durchführung von Prüfungshandlungen hinsichtlich der Erfassung dieser Bewegungen zu unterstützen.

4.1.1.3 Inaugenscheinnahme der Vorräte (Vgl. Tz. 4(a)(iii))

A6 Die Inaugenscheinnahme der Vorräte im Rahmen der Anwesenheit bei der Inventur unterstützt den Abschlussprüfer, sich über das Vorhandensein der Vorräte (wenngleich nicht notwendigerweise über ihr Eigentum) zu vergewissern und bspw. überholte, beschädigte oder veraltete Vorräte zu identifizieren.

4.1.1.4 Durchführung von Testzählungen (Vgl. Tz. 4(a)(iv))

A7 Die Durchführung von Testzählungen (bspw. durch Nachverfolgung von ausgewählten Posten in den Bestandsaufnahmen des Managements bis zum physischen Bestand und Nachverfolgung von ausgewählten Posten aus dem physischen Bestand bis zu den Bestandsaufzeichnungen des Managements) liefert Prüfungsnachweise über die Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Aufzeichnungen.

A8 Neben der Aufzeichnung der Testzählungen des Abschlussprüfers unterstützt die Erlangung von Kopien der abgeschlossenen Inventuraufzeichnungen des Managements den Abschlussprüfer bei der Durchführung anschließender Prüfungshandlungen, um festzustellen, ob die endgültigen Inventuraufzeichnungen der Einheit die tatsächlichen Inventurergebnisse zutreffend wiedergeben.

4.1.2 Nicht am Abschlussstichtag durchgeführte Inventur (Vgl. Tz. 5)

A9 Aus praktischen Gründen kann die Inventur an einem oder mehreren vom Abschlussstichtag abweichenden Stichtagen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob das Management die Vorratsmengen durch eine jährliche Inventur ermittelt oder ein permanentes Inventurverfahren unterhält. In beiden Fällen wird durch die Wirksamkeit der Konzeption, Einrichtung und Aufrechterhaltung von Kontrollen über Veränderungen in den

Vorräten bestimmt, ob die Durchführung der Inventur an einem oder mehreren vom Abschlussstichtag abweichenden Stichtagen für Zwecke der Abschlussprüfung angemessen ist. ISA [DE] 330 enthält Anforderungen und erläuternde Hinweise zu unterjährig durchgeführten aussagebezogenen Prüfungshandlungen.⁶

A10 Wenn ein permanentes Inventurverfahren unterhalten wird, kann das Management Bestandsaufnahmen oder andere Tests durchführen, um die Verlässlichkeit der Informationen über Vorratsmengen zu ermitteln, die in den Aufzeichnungen der permanenten Inventur der Einheit enthalten sind. In manchen Fällen kann es sein, dass das Management oder der Abschlussprüfer Differenzen zwischen den Aufzeichnungen der permanenten Inventur und den vorliegenden tatsächlichen physischen Vorratsmengen identifiziert. Dies kann darauf hindeuten, dass die Kontrollen über Veränderungen in den Vorräten nicht wirksam funktionieren.

A11 Zu den wesentlichen Sachverhalten, die bei der Planung von Prüfungshandlungen zu würdigen sind, um Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, ob Veränderungen der Vorratsmengen zwischen dem Aufnahmestichtag bzw. den Aufnahmestichtagen und den endgültigen Inventuraufzeichnungen ordnungsgemäß erfasst sind, gehören:

- die Frage, ob die permanenten Inventuraufzeichnungen ordnungsgemäß angepasst sind;
- die Verlässlichkeit der permanenten Inventuraufzeichnungen der Einheit;
- Gründe für bedeutsame Differenzen zwischen den bei der Bestandsaufnahme erlangten Informationen und den permanenten Inventuraufzeichnungen.

4.1.3 Anwesenheit bei der Inventur ist praktisch nicht durchführbar (Vgl. Tz. 7)

A12 In manchen Fällen kann die Anwesenheit bei der Inventur praktisch nicht durchführbar sein. Dies kann an Faktoren wie der Art und dem Standort der Vorräte liegen (bspw. wenn die Vorräte an einem Standort lagern, der die Sicherheit des Abschlussprüfers gefährden kann). Die Existenz bloßer Unannehmlichkeiten für den Abschlussprüfer reicht jedoch nicht aus, als Begründung für die Entscheidung, dass eine Anwesenheit bei der Inventur praktisch nicht durchführbar ist. Wie in ISA [DE] 200⁷ erläutert, sind ferner Schwierigkeitsgrad, Zeit oder damit verbundene Kosten an sich kein berechtigter Grund dafür, dass der Abschlussprüfer eine Prüfungshandlung unterlässt, für die es keine Alternative gibt, oder sich mit Prüfungsnachweisen zufrieden gibt, die weniger als überzeugend sind.

A13 In manchen Fällen, in denen eine Anwesenheit bei der Inventur praktisch nicht durchführbar ist, können alternative Prüfungshandlungen (bspw. die Einsichtnahme in die Dokumentation über den späteren Verkauf bestimmter Vorratsposten, die vor der Inventur erworben wurden) ausreichende geeignete Prüfungsnachweise über Vorhandensein und Beschaffenheit der Vorräte liefern.

A14 In anderen Fällen kann es jedoch unmöglich sein, aus der Durchführung alternativer Prüfungshandlungen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise über Vorhandensein und Beschaffenheit der Vorräte zu erlangen. In solchen Fällen ist es nach [IDW PS 405 bzw.] ISA 705 (Revised) notwendig, dass der Abschlussprüfer aufgrund des Prüfungshemmnisses das Prüfungsurteil im Vermerk des Abschlussprüfers modifiziert.⁸

4.1.4 Von Dritten verwahrte und verwaltete Vorräte

4.1.4.1 Bestätigung (Vgl. Tz. 8(a))

A15 ISA [DE] 505⁹ enthält Anforderungen und erläuternde Hinweise zum Vorgehen bei externen Bestätigungen.

4.1.4.2 Andere Prüfungshandlungen (Vgl. Tz. 8 (b))

A16 Je nach den Umständen (bspw. wenn Informationen erlangt werden, die Zweifel an der Integrität und Objektivität des Dritten aufwerfen) kann der Abschlussprüfer es für angemessen halten, statt oder zusätzlich zu der Einholung von Bestätigungen bei dem Dritten andere Prüfungshandlungen durchzuführen. Beispiele für andere Prüfungshandlungen können sein:

- Anwesenheit oder Veranlassung der Anwesenheit bei der Inventur des Dritten durch einen anderen Prüfer, sofern dies praktisch möglich ist;
 - Erlangung eines Vermerks eines anderen Prüfers oder eines Vermerks eines Prüfers des Dienstleisters über die Beschaffenheit des IKS des Dritten, das sicherstellt, dass die Vorräte ordnungsgemäß gezählt und angemessen geschützt werden;
 - Einsichtnahme in die Dokumentation über von Dritten gehaltene Vorräte (z.B. Lagerscheine);
 - Anfordern von Bestätigungen von anderen Parteien, wenn Vorräte als Sicherheit verpfändet wurden.
-

4.2 Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche

4.2.1 Vollständigkeit der Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche (Vgl. Tz. 9)

A17 Die Einheit betreffende Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche können eine wesentliche Auswirkung auf den Abschluss haben und es kann daher erforderlich sein, diese im Abschluss anzugeben oder zu bilanzieren.

A18 Andere relevante Prüfungshandlungen zusätzlich zu den in Tz. 9 genannten Prüfungshandlungen schließen bspw. die Nutzung von Informationen ein, die durch Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung erlangt wurden, die im Rahmen der Erlangung eines Verständnisses von der Einheit und ihres Umfelds durchgeführt wurden, um den Abschlussprüfer dabei zu unterstützen, auf die Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche aufmerksam zu werden, die die Einheit betreffen.

A19 Prüfungsnachweise, die zur Identifizierung von Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen erlangt wurden, die ein Risiko wesentlicher falscher Darstellungen zur Folge haben können, können auch Prüfungsnachweise zu anderen relevanten Würdigungen liefern (z.B. Bewertungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen). ISA [DE] 540¹⁰ enthält Anforderungen und erläuternde Hinweise, die für die Würdigungen des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen, für die geschätzte Werte in der Rechnungslegung oder damit zusammenhängende Angaben im Abschluss erforderlich sind, relevant sind.

[IDW Verlautbarungen](#) ▶ [ISA \[DE\]](#) ▶

IDW Verlautbarungen

4.2.1.1 Durchsicht von Aufwandskonten für Rechtsberatung (Vgl. Tz. 9(c))

A20 Je nach den Umständen kann der Abschlussprüfer es für angemessen halten, im Rahmen seiner Durchsicht von Aufwandskonten für Rechtsberatung damit zusammenhängende Ursprungsbelege (z.B. Rechnungen über Aufwendungen für Rechtsberatung) zu untersuchen.

[IDW Verlautbarungen](#) ▶ [ISA \[DE\]](#) ▶

IDW Verlautbarungen

4.2.2 Kommunikation mit externen Rechtsberatern der Einheit (Vgl. Tz. 10-11)

A21 Die unmittelbare Kommunikation mit externen Rechtsberatern der Einheit unterstützt den Abschlussprüfer, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber zu

erlangen, ob potenziell wesentliche Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche bekannt sind und ob die Schätzungen des Managements zu den finanziellen Auswirkungen (einschließlich der Kosten) angemessen sind.

A22 In manchen Fällen kann der Abschlussprüfer die unmittelbare Kommunikation mit den externen Rechtsberatern der Einheit durch ein allgemein gehaltenes Anfrageschreiben suchen. Zu diesem Zweck werden die externen Rechtsberater der Einheit in einem allgemein gehaltenen Anfrageschreiben aufgefordert, den Abschlussprüfer über ihnen bekannte Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche zu informieren, zusammen mit einer Einschätzung des Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche sowie einer Schätzung der finanziellen Auswirkungen, einschließlich der damit verbundenen Kosten.

A23 Wenn der Abschlussprüfer es für unwahrscheinlich hält, dass die externen Rechtsberater der Einheit in angemessener Weise auf ein allgemein gehaltenes Anfrageschreiben antworten (bspw. wenn die Berufsorganisation, der die externen Rechtsberater angehören, die Beantwortung eines solchen Schreibens untersagt), kann der Abschlussprüfer die unmittelbare Kommunikation durch ein spezifisches Anfrageschreiben suchen. Zu diesem Zweck enthält ein spezifisches Anfrageschreiben

- (a) eine Liste der Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche;
- (b) sofern verfügbar, eine Einschätzung des Managements zu dem Ausgang der einzelnen identifizierten Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche sowie seine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, einschließlich der damit verbundenen Kosten, und
- (c) eine Aufforderung, dass die externen Rechtsberater der Einheit bestätigen, dass die Einschätzungen des Managements begründet sind, und dem Abschlussprüfer weitere Informationen liefern, wenn sie die Liste für unvollständig oder unrichtig halten.

A24 In bestimmten Fällen kann der Abschlussprüfer es auch für notwendig halten, sich mit den externen Rechtsberatern der Einheit zu treffen, um den voraussichtlichen Ausgang der Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche zu diskutieren. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn

- der Abschlussprüfer feststellt, dass der Sachverhalt ein bedeutsames Risiko darstellt;
- der Sachverhalt komplex ist;
- Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Management und den externen Rechtsberatern der Einheit bestehen.

Regelmäßig erfordern solche Treffen die Genehmigung des Managements und werden in Anwesenheit eines Vertreters des Managements abgehalten.

A25 In Übereinstimmung mit [*IDW PS 400 n.F.* bzw.] ISA 700 (Revised)¹¹ darf das Datum des Vermerks des Abschlussprüfers nicht vor dem Datum liegen, an dem der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für das Prüfungsurteil zum Abschluss erlangt hat. Prüfungsnachweise über den Stand von Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen bis zum Datum des Vermerks des Abschlussprüfers können erlangt werden durch Befragungen des Managements, einschließlich der Rechtsabteilung der Einheit, die dafür verantwortlich sind, sich mit den relevanten Sachverhalten zu befassen. In manchen Fällen

kann es erforderlich sein, dass der Abschlussprüfer aktualisierte Informationen von den externen Rechtsberatern der Einheit erlangen muss.

4.3 Segmentinformationen (Vgl. Tz. 13)

A26 Je nach den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen kann es erforderlich bzw. erlaubt sein, dass die Einheit Segmentinformationen im Abschluss angibt. Die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Angabe und Darstellung von Segmentinformationen bezieht sich auf den Abschluss als Ganzes. Folglich muss der Abschlussprüfer keine Prüfungshandlungen durchführen, die notwendig wären, um ein Prüfungsurteil über die dargestellten Segmentinformationen für sich allein abzugeben.

4.3.1 Verständnis von den vom Management angewandten Methoden (Vgl. Tz. 13(a))

A27 Je nach den Umständen gehören zu den Beispielen für Sachverhalte, die relevant sein können, um ein Verständnis von den vom Management bei der Ermittlung der Segmentinformationen angewandten Methoden sowie darüber zu erlangen, ob diese Methoden voraussichtlich zur Angabe der Segmentinformationen in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen führen:

- Verkäufe, Übertragungen und Belastungen zwischen den Segmenten sowie die Eliminierung von Zwischenergebnissen;
 - Vergleiche mit Budgets und anderen erwarteten Ergebnissen (z.B. Betriebsergebnis als Prozentsatz der Umsätze);
 - Zuordnung von Vermögenswerten und Kosten zu den Segmenten;
 - Stetigkeit gegenüber vorhergehenden Zeiträumen und Angemessenheit der Abschlussangaben im Hinblick auf Unstimmigkeiten.
-

¹ ISA [DE] 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“.

² ISA [DE] 500 „Prüfungsnachweise“.

³ [IDW Prüfungsstandard: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405) bzw.] ISA 705 (Revised) „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“.

⁴ ISA [DE] 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“.

⁵ ISA [DE] 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“.

⁶ ISA [DE] 330, Tz. 22-23.

- ⁷ ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“, Tz. A50.
- ⁸ [IDW PS 405, Tz. 17, bzw.] ISA 705 (Revised), Tz. 13.
- ⁹ ISA [DE] 505 „Externe Bestätigungen“.
- ¹⁰ ISA [DE] 540 „Prüfung geschätzter Werte, einschließlich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben“.
- ¹¹ [IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.), Tz. 74, bzw.] ISA 700 (Revised) „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Vermerks zum Abschluss“, Tz. 49.
-